

12. 1. Zum Begriffe der „objektiven Beleidigung“.
2. Verhältnis des § 21 des Preßgesetzes zu § 20 desselben.
3. Was bedeuten insbesondere die Worte des § 21: „soweit sie nicht nach § 20 als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen sind“?

St.G.B. § 185.

Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 65) §§ 20, 21.

IV. Strafsenat. Ur. v. 7. Januar 1908 g. B. IV 970/07.

I. Landgericht Leipzig.

Gegen den Angeklagten als verantwortlichen Redakteur einer periodischen Druckschrift wurde auf den vom Stadtrate zu L. gestellten Strafantrag, der sich auf einen in der betreffenden Druckschrift veröffentlichten Artikel bezog, wegen Beleidigung das Hauptverfahren eröffnet. Vom Schöffengerichte wurde mit der Begründung, daß der Inhalt des Artikels nicht gegen den Stadtrat, sondern gegen die Stadtverordneten gerichtet sei, auf Freisprechung des Angeklagten, vom Berufungsgericht auf Einstellung des Verfahrens erkannt. Das Oberlandesgericht als Revisionsgericht verwies die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurück und sprach zugleich aus, daß gegebenenfalls zu erwägen sein werde, ob dem Angeklagten eine nach § 21 PreßG. strafbare Fahrlässigkeit zur Last falle. Nunmehr verurteilte das Landgericht unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urteils den Angeklagten auf Grund des § 21 PreßG. mit der Begründung, daß der Artikel objektiv auch eine Beleidigung des Stadtrates enthalte, daß jedoch der Angeklagte nicht nach § 20, wohl aber nach § 21 PreßG. verantwortlich zu machen sei. Auf Revision des Angeklagten wurde diese Entscheidung vom Reichsgericht aufgehoben und auf Freisprechung des Angeklagten erkannt.

Aus den Gründen:

... Der der Anklage zugrunde gelegte Zeitungsartikel, für den der Angeklagte als verantwortlicher Redakteur zur Verantwortung gezogen worden ist, hat nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils bezweckt, den im Artikel erwähnten Beschluß des Stadtverordnetenkollegiums und die Stadtverordneten zu L. lächerlich und verächtlich zu machen. Daß in dem Artikel ab und zu vorkommende Wort „Stadttrat“ war nur eine irrtümliche Bezeichnung, mit der, da nur von Verhandlungen der Stadtverordneten ohne Beteiligung des Stadtrats die Rede war, nach der Absicht des Verfassers gleichfalls lediglich die Stadtverordneten getroffen werden sollten und konnten; jedem Leser des Artikels war es sofort erkennbar, daß derselbe nur die Stadtverordneten, nicht den Stadtrat treffen sollte. Dementsprechend hat es der Vorderrichter für ausgeschlossen erklärt, daß der Angeklagte den Stadtrat habe beleidigen wollen; eine Bestrafung desselben wegen Beleidigung des Stadtrats ist deshalb von ihm abgelehnt worden.

Im vollen Gegensatz zu dieser ohne ersichtlichen Rechtsirrtum erfolgten Auslegung des Zeitungsartikels ist nun im angefochtenen Urteile derselbe Zeitungsartikel gleichwohl als „objektiv“ beleidigend auch für den Stadtrat bezeichnet worden. Der Vorderrichter hat in dessen Inhalt nicht etwa zwei verschiedene beleidigende Fundgebungen gefunden, von denen die eine gegen die Stadtverordneten, die andere gegen den Stadtrat gerichtet sei. Vielmehr gelangt er zu jener Annahme in der Weise, daß er einmal die Worte des Artikels im ganzen und im Zusammenhange des Ganzen betrachtet mit dem Ergebnisse, daß der beleidigende Inhalt desselben lediglich gegen die Stadtverordneten gerichtet sei, sodann aber einzelne Worte des Artikels herausgreift und dieselben „objektiv, losgelöst von allem Zusammenhange“ würdigt, wobei er zu dem Ergebnisse gelangt, daß zufolge des mehrfachen Vorkommens des Wortes „Stadttrat“ auch eine Beleidigung des Stadtrats vorhanden sei; denn nach den Worten des Artikels habe angeblich in L. eine Sitzung des Stadtrats stattgefunden, die den Hohn und Spott anderer auf sich ziehen müsse wegen der lächerlichen Personen der Stadtratsmitglieder und der von ihnen vertretenen törichten Anschauungen, dem Stadtrat mangle es nach den Worten des Artikels überhaupt an jeder Einsicht.

Innerhalb des Begriffes der Beleidigung als einer vorsätzlichen, gegen die Ehre eines anderen gerichteten Kundgebung ist für die Unterscheidung zwischen subjektivem und objektivem Tatbestand nur in sehr beschränktem Umfange Raum. Insbesondere entscheiden, wenn sich die Kundgebung in die Form einer mündlichen oder schriftlichen Äußerung kleidet, regelmäßig in erster Reihe Sinn und Absicht ihres Urhebers darüber, ob gewisse Worte den Tatbestand einer Beleidigung objektiv einschließen oder nicht (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 18 S. 142 [144]). Völlends unstatthaft aber ist es für die Auslegung einer Kundgebung, einzelne Bestandteile einer einheitlichen, in sich zusammenhängenden Äußerung aus dem Zusammenhange loszulösen und auf denjenigen Sinn zu erforschen, den sie abgesehen von diesem Zusammenhange und ohne Rücksicht auf denselben ergeben. Dies ist nicht eine objektive, sondern eine sinnwidrige und unzulässige Betrachtung der Äußerung. Und zwar gilt das im vorliegenden Falle um so mehr, als festgestellt worden ist nicht nur, daß der Angeklagte den Stadtrat nicht habe beleidigen wollen, sondern auch, daß jedem Leser des Artikels sofort erkennbar gewesen sei, daß mit dem letzteren nach der Absicht des Verfassers lediglich die Stadtverordneten, nicht der Stadtrat, getroffen werden sollten; denn der objektive Sinn des Artikels ist gerade der, den der Leser als unbefangener Dritter aus ihm herauslesen muß und herausliest. Der Leser eines Presseartikels versteht denselben der Natur der Sache nach in demjenigen Sinne, den er in seinem Zusammenhang ergibt; nur in diesem Zusammenhang sind für ihn überhaupt die einzelnen Worte, aus denen sich der Artikel zusammensetzt, erklärbar und verständlich. Demnach erweist sich die Annahme der Strafkammer, daß der Artikel eine Beleidigung des Stadtrats enthalte, und die hierauf gestützte Anwendung des § 21 PreßG. als rechtsirrig und die Grundlage der gegenwärtigen Entscheidung kann nur die einwandfrei getroffene Feststellung bilden, daß der Zeitungsartikel eine Beleidigung des Stadtverordnetenkollegiums enthält.

Weiterhin ergeben nun die Urteilsfeststellungen, daß der Angeklagte sich dieser Beleidigung der Stadtverordneten zu L. als Täter (§ 20 Abs. 1 PreßG.) schuldig gemacht hat. Denn es ist festgestellt, daß neben dem Verfasser des Artikels auch der Angeklagte, der den Artikel vor seiner Veröffentlichung gelesen hat, die Absicht

gehabt hat, die Stadtverordneten lächerlich zu machen. Demgegenüber ist aber erst recht nicht zur Anwendung der Strafvorschrift von § 21 PreßG. zu gelangen. Die Frage, ob dessen Anwendung um deswillen ausgeschlossen sei, weil von den Stadtverordneten kein Strafantrag wegen Beleidigung gestellt worden ist, braucht nicht erörtert zu werden (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 29 S. 143). Die Tatsache, daß der Angeklagte sich der Beleidigung der Stadtverordneten schuldig gemacht hat, steht vielmehr der Anwendbarkeit des § 21 schlechthin entgegen.

Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer strafbaren Handlung, so sind die bei ihrer Herstellung oder Verbreitung beteiligt gewesenen Personen in erster Reihe gemäß § 20 PreßG. nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen und erst in zweiter Reihe, „soweit sie nicht nach § 20 als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen sind,“ gemäß § 21 des Ges. wegen der hier vorgesehenen preßrechtlichen Fahrlässigkeit zur Verantwortung zu ziehen. Dieses Verhältnis der beiden Gesetzesvorschriften zueinander weist schon nach dem Wortlaute des Gesetzes darauf hin, daß die ergänzende preßrechtliche Norm des § 21 nur dann Anwendung finden kann, wenn nicht ein von den allgemeinen Strafgesetzen bedrohter Tatbestand verwirklicht worden ist. Vom Standpunkte des Preßrechtes aus handelt es sich in beiden Fällen um ein und dasselbe Tun des Angeklagten, nämlich seine Mitwirkung bei der Herstellung oder Verbreitung einer Druckschrift, deren Inhalt den Tatbestand einer strafbaren Handlung begründet. Wo dieses Tun für sich allein oder in Verbindung mit weiteren tatsächlichen Voraussetzungen schon vom Standpunkte der allgemeinen Strafgesetze aus sich als strafbar erweist, ist auch lediglich für die Anwendung dieser Strafgesetze Spielraum. Ganz besonders muß dies gelten, wenn das durch den Inhalt der Druckschrift begründete Delikt, wie im vorliegenden Falle, eine vorsätzliche Begehung erfordert. In einem solchen Falle umfaßt der Voratz der bei der Herstellung oder Verbreitung der Druckschrift beteiligten Personen auf Begehung der betreffenden Straftat durch die Presse notwendig auch das Bewußtsein von dem strafbaren Inhalt der Druckschrift und die in diesem Sinne vorsätzliche Mitwirkung eben bei der Herstellung oder Verbreitung der Druckschrift selbst. Ist dies aber der Fall, dann ist dem bewußten und vorsätzlichen

Tun des Handelnden gegenüber die Annahme ausgeschlossen, daß er die Verbreitung einer Druckschrift von strafbarem Inhalte nur aus Fahrlässigkeit herbeigeführt habe.

Daß das Verhältnis der beiden fraglichen Gesetzesbestimmungen zueinander in diesem Sinne aufzufassen ist und daß den Worten des § 21 „soweit sie nicht als Täter . . . zu bestrafen sind“ nicht etwa der Sinn beizumohnt: „soweit sie nicht diese Strafe wirklich trifft“ wird durch die von der Reichstagskommission dem von ihr geschaffenen § 25 des Entwurfes, der mit einzelnen hier nicht in Betracht kommenden Abänderungen als § 21 in das Gesetz übernommen worden ist, beigegebene Begründung bestätigt. So heißt es auf Seite 11 flg. des Kommissionsberichtes (Nr. 67 der 2. Legislaturperiode I. Session 1874):

„Insoweit eine strafrechtliche Verantwortlichkeit (d. h. auf Grund der allgemeinen Strafgesetze) nicht eintritt, wird die Frage zu lösen sein, ob die bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschrift beteiligten Personen wegen Verletzung der pflichtmäßigen Sorgfalt mit Strafe zu belegen sind. . . . Es liegt in der Herstellung und Verbreitung einer solchen Schrift dann, wenn die Bestrafung wegen dolus wegfällt, eine selbständige culpa, die außerhalb des Rahmens des Strafgesetzes zu bestrafen ist.“

Die gleiche Auffassung ist auch die in der Literatur vertretene. Stenglein (die strafrechtlichen Nebengesetze 3. Aufl. Anm. 6 zu § 21 S. 624) erachtet die Möglichkeit einer fahrlässigen Beteiligung an der Veröffentlichung einer Druckschrift mit strafbarem Inhalt im Sinne des § 21 bei vorsätzlicher Beteiligung im Sinne des § 20 als selbstverständlich ausgeschlossen, und auch v. Schwarze-Appellius (das Reichspressgesetz, 4. Aufl. S. 129 unter 3) sprechen sich dahin aus, daß die Bestrafung wegen Fahrlässigkeit nur im Mangel des Nachweises einer kriminellen Verschuldung in Frage kommen kann. Auch in den Entscheidungen des Preussischen Obertribunals ist dieser Standpunkt vertreten (vgl. Goldammer's Archiv Bd. 23 S. 452, Bd. 24 S. 632).

Hieraus aber ergibt sich, daß man, wenn der strafbare Inhalt der Druckschrift in einer Beleidigung besteht und einer der bei Herstellung oder Verbreitung der Druckschrift beteiligt gewesen Personen gemäß des § 20 PreßG. eine strafbare Beteiligung an dieser Straf-

tat zur Last fällt, zu einer Bestrafung derselben aus § 21 überhaupt nicht und insbesondere nicht etwa um deswillen gelangen kann, weil ihre Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen durch den bloßen Mangel eines Strafantrages ausgeschlossen ist. Dies führt im gegebenen Fall zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und, da nicht mehr nur das Antragsvergehen der Beleidigung, sondern darüber hinaus das Offizialvergehen des § 21 PreßG. in Frage steht, zur Freisprechung des Angeklagten. An dieser Entscheidung ist der erkennende Senat durch die in der früheren Revisionsinstanz ergangene Entscheidung des Königlich-Oberlandesgerichts Dresden vom 13. Juni 1907 nicht gehindert, da diese nur für die weitere Verhandlung eine Prüfung, ob etwa § 21 PreßG. anwendbar sei, anheimgab.